

zugezählten Mitglieder der Ständeversammlung wären, ohngeachtet sie mit namhafter Aufopferung ihre Privatangelegenheiten zurückzusetzen genöthigt wären, oft unfreiwillig unbeschäftigt, falscher Beurtheilung und ungerechtem Tadel so wie einem unangenehmen Gefühle hingegeben. Gleich peinlich aber sei die Lage der Deputations-Mitglieder selbst, obwohl aus entgegengesetztem Grunde. Man erwartete von ihnen möglichst rasche Lieferung der Verhandlungsstoffe, mache — und mit Recht — gleichzeitig auch Anspruch auf sorgfältige und gründliche Bearbeitung der ihnen zur Prüfung zugewiesenen Gegenstände. Beides aber lasse sich, besonders bei wichtigen und umfangreichen Vorlagen, nicht vereinigen. Hier müsse den Deputationen einige Frist gegönnt werden, eine Uebereilung dürfe auf Kosten der Gründlichkeit nicht eintreten, wohl aber könnten in den Kammerverhandlungen entstehende Stillstände zu ungünstigen Urtheilen über die Mitglieder der Deputationen führen. — Diese Betrachtungen hätten ihn nun auf die Frage geleitet: „worinnen diese öfters eintretenden Pausen in den Kammerverhandlungen wohl ihren Grund fänden, und durch welche Vorkehrungen ihnen künftig zu begegnen sein dürfte?“ — Es glaubt derselbe die Wurzel des Uebels in der bisherigen Geschäftsordnung der Kammer zu erblicken und sucht dies durch Folgendes zu begründen. Nach §. 123. der Verfassungsurkunde sollten die Verhandlungsgegenstände nämlich erst dann: „wenn sie von den besonderen aus der Mitte der Kammern gewählten Deputationen erörtert worden,“ in die Kammer gelangen. Nach §. 105. der Landtagsordnung sollten die Deputationen sofort nach Eröffnung des Landtags gewählt, nach §. 114. aber deren Berichte: „wenn solche der Kammer übergeben worden,“ auf die Tagesordnung und in Vortrag gebracht werden.

Hieraus gehe hervor, daß bei sachgemäßer, dann aber auch oft zeitraubender Bearbeitung selbst Monate vorübergehen könnten, ehe die umfassendsten und wichtigsten Deputationsarbeiten in die Kammern gelangten, wodurch aber Lücken in den Verhandlungen und ein unbeschäftigter Zustand einzelner Mitglieder entstehen müßten. Dieser Zustand verschlimmere sich aber noch um Vieles, wenn die Deputationen in der besten Meinung, u. in der Kammer bald Beschäftigung zu gewähren, minder umfangreiche Gegenstände vorausbearbeiteten, zeitraubende aber — zum Beispiel das Budget — erst später nachbrächten. Was nach der gemachten Erfahrung den Nachtheil mit sich führe, daß bei der Unzulänglichkeit solcher minder wichtiger Gegenstände Stockungen entstehen müßten, die sich insbesondere dann wiederholen würden, wenn in der einen Kammer ein umfangreicher und zeitraubender Gegenstand vorläge, und die andere erst abwarten müßte, bis derselbe auch zur Berathung bei ihr gelangte, und sich indeß mit oft nicht einmal ausreichenden geringfügigen Gegenständen zu helfen genöthigt sei. — Diese Unzuträglichkeiten glaubt nun der Antragsteller durch eine Einrichtung künftighin vermieden zu sehen, durch welche bewirkt werden soll, „daß die Deputations-Berichte noch vor Beginn der Kammerberathungen, wenigstens in soweit vorlägen, als zum ungestörten Fortgang der letztern erforderlich sei.“ Um nun hierzu zu gelangen, trägt derselbe darauf an, daß die I. Kammer in Vereinigung mit der II. Kammer an die hohe Staatsregierung das Gesuch gelangen lasse, es möge diese, I. künftig, und zwar vom nächsten Landtag an, die Stände mindestens sechs Monate vor dem Ablauf jeder Finanzperiode einberufen; II. denselben gleich bei Eröffnung des Landtages die zur Vorlage bestimmten Gegenstände möglichst vollständig mittheilen und demnach III. folgende Bestimmungen in die Landtagsordnung aufnehmen: a) nach erfolgter Wahl der Präsidenten und Deputationen und Vertheilung der vorhandenen ständischen Vorlagen unter Letztere, würde den Deputationen zur Pflicht gemacht, die wichtigern und

umfanglicheren Arbeiten — namentlich das Budget — vorerst zu bearbeiten und nach dessen Erfolg mit möglicher Beschleunigung an das Direktorium abzugeben; b) die bei den Deputationen nicht beschäftigten Mitglieder der Kammer würden, sofort nach den vollendeten Wahlen und nach der bewirkten Vertheilung der Vorlagen, durch die Direktorien bis dahin entlassen, wo in beiden Kammern diejenige Zahl von Deputations-Berichten eingegangen wäre, die mit möglichster Wahrscheinlichkeit einen ununterbrochenen Fortgang der Kammerverhandlungen erwarten ließe; c) hierauf hätten die Direktoren, hierzu ermächtigt, die einstweilen wieder entlassenen Kammermitglieder, unter Bestimmung eines Tages zu dem allseitigen Eintreffen, wiederum einzuberufen, und endlich würden d) alle inzwischen eingehenden Mittheilungen der hohen Staatsregierung und sonstige an die Stände oder die Kammern gerichtete Schriften, durch die Direktorien sofort an die Deputationen abgegeben. — Seines Erachtens nach würden aus einer solchen Einrichtung hauptsächlich folgende höchst wohlthätige Folgen hervorgehen, daß 1) die Stände gegen temporäre Geschäftslosigkeit möglichst sicher gestellt, 2) den Deputationen zu umsichtiger und gründlicher Prüfung und Bearbeitung der Vorlagen die unbedingt erforderliche Zeit gewährt, 3) den Mitgliedern der Deputationen, die bisher durch überhäufte Geschäfte ihnen öfters abgeschnittene Möglichkeit, an den Verhandlungen thätigen Antheil nehmen zu können, verschafft, 4) die Dauer der Landtage abgekürzt und der mit ihnen verknüpfte nicht unbedeutende Kostenaufwand vermindert, den Ministerialvorständen, Königl. Commissarien und Kanzleien der Oberbehörden die kostbare Zeit, welche sie den ständischen Angelegenheiten zu widmen und ihren ordentlichen Amtsgeschäften zu entziehen genöthigt wären, wenigstens in soweit, als sich die Dauer der Landtage verminderte, wiederum zugewendet und endlich 5) überhaupt eine zweckmäßigere Vertheilung der Vorlagen zwischen beiden Kammern ermöglicht würde. — Diese Vorschläge der verehrten I. Kammer zur Beherzigung nochmals anempfehlend, fügt der Antragsteller, als auf seither gemachten Wahrnehmungen beruhend, noch hinzu: es seien bisher oft Zweifel darüber entstanden, ob eine Vorlage an die 3. oder 4. Deputation zu verweisen sei, was seinen Grund in der Verwandtschaft der Geschäfte Beider habe, es werde sich dies aber durch die Annahme folgenden Antrags am leichtesten lösen lassen: „Beide Deputationen in eine zu vereinen, dagegen aber die sodann stehen bleibende 3. Deputation, so wie die 1. und 2., durch einige Mitglieder zu verstärken.“ Er habe die Ueberzeugung, daß die solchergestalt durch Arbeitskräfte vermehrte 3. Deputation sehr wohl im Stande sein werde, sämtliche auf Petitionen beruhende Geschäfte zu besorgen, und verspreche sich auch für die übrigen Deputationen den Nutzen, daß auch in diesen die zugetheilten Arbeiten noch mehr würden befördert werden können. Es verbindet daher derselbe auch mit diesem zweiten Antrage das Gesuch: „demselben ebenfalls einige Aufmerksamkeit zu gönnen, ihn zu prüfen, Beschluß über denselben zu fassen, nach Befinden aber, im Einverständnis mit der II. Kammer, geeignete Anträge an die hohe Staatsregierung gelangen zu lassen.“

Aus dieser getreuen Darstellung des ganzen Inhalts der Petition geht nun hervor, daß die in derselben enthaltenen Anträge hauptsächlich in Folgendem bestehen: sub I. und II. es möchten die Stände zu den künftigen Landtagen eine angemessene Zeit vor dem Ablauf der Finanzperiode — mindestens 6 Monate — einberufen und ihnen sodann sogleich möglichst vollständige Vorlagen mitgetheilt werden; sub III. a. bis d. es möchten die Bestimmungen in die Landtagsordnung aufgenommen werden, daß nach den in den Kammern erfolgten Wahlen die vorhandenen Vorlagen an die Deputationen sofort vertheilt, hierauf die übrigen Mitglieder von den Direktorien entlassen,